

42. § 33 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) „a) Die Versorgungseinrichtung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.
- b) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuss, so ist dieser ganz oder teilweise - mindestens 5 v.H. davon - der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 7 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- c) Über die in lit. b) geregelte pflichtgemäße Zuweisung zur Verlustrücklage hinaus, kann der Verwaltungsausschuss durch Beschluss weitere Überschüsse einer Risikoreserve zuweisen, bis Verlustrücklage und Risikoreserve zusammen 12 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht haben. Die Risikoreserve darf insbesondere zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen erwarteter Änderungen der Rechnungsgrundlagen oder zum Ausgleich von Zinsschwankungen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme der Risikoreserve ist auch dann zulässig, wenn sowohl die Risikolage als auch die geltenden Solvabilitätsvorschriften dies erlauben.
- d) Der verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Leistungsverbesserungen zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen.
- e) Ein sich ergebener Fehlbetrag ist zunächst aus der Risikoreserve, sodann aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung und - soweit diese nicht ausreichen - aus der Verlustrücklage zu decken.“

43. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angestellte Ärzte/Ärztinnen, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“

44. § 34 a Absatz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei der Versorgungseinrichtung können Ärzte/Ärztinnen nachversichert werden,“

45. § 34 a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der/Die Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied der Versorgungseinrichtung.“

46. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versorgungseinrichtung obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der Versorgungseinrichtung und der Rentner/Rentnerinnen dieser Einrichtung über ihre Rechte und Pflichten.“

47. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Abänderung der Bestimmung des § 6 (3) b) und c) können Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die als Beamte/Beamtinnen oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung auf Antrag freiwillig beitreten.“

## Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 19.01.2018

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am:  
Düsseldorf, den 25.01.2018

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke  
(Präsident)



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

## Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de) (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

**Kurzlink: [www.kvno.de/bekanntmachungen](http://www.kvno.de/bekanntmachungen)**

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

### Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden **Bewerbungsfrist** ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

### Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).